



# NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin  
durch die Institute der Biologischen Zentralanstalt Aschersleben und Berlin-Kleinmachnow  
Zusammengestellt und bearbeitet von Dipl. Landwirt H. Fischer, Berlin-Kleinmachnow

## Gesetze und Verordnungen

### Großbritannien

#### Insel Jersey

Schadinsekten und Krankheiten, 3684. Bestimmungen (1956) über gefährliche Krankheiten und Schädlinge an Bodenerzeugnissen. **Einfuhr von Pflanzen, Sämereien und Kartoffeln (Jersey) – Verordnung, 1956.**<sup>1)</sup>

Schadinsekten und Krankheiten, 3737. Bestimmungen (1956) über gefährliche Krankheiten und Schädlinge an Bodenerzeugnissen. **Einfuhr von Pflanzen, Sämereien und Kartoffeln (Jersey) – Änderungsverordnung 1956.**<sup>2)</sup>

Schadinsekten und Krankheiten, 3942. Bestimmungen (1956) über gefährliche Krankheiten und Schädlinge an Bodenerzeugnissen. **Einfuhr von Pflanzen, Sämereien und Kartoffeln (Jersey) – 2. Änderungsverordnung 1958.**<sup>3)</sup>

**Zusammenfassung der Bestimmungen, die bei der Einfuhr von Pflanzen, Sämereien und Kartoffeln nach Jersey anzuwenden sind.** Herausgegeben vom Department of Agriculture im Oktober 1958.<sup>4)</sup> (Im Auszug) (Übersetzung eines Sonderdrucks.)

#### 1. Erläuterung

In der Einfuhrverordnung für Pflanzen, Sämereien und Kartoffeln (Jersey) von 1956, mit Änderungen, sind die Bestimmungen über die Einfuhr von Pflanzmaterial aller Art nach Jersey festgelegt; damit soll die Einschleppung von Schädlingen und Krankheiten, die an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Gewächsen Schaden verursachen, auf die Insel verhütet werden.

Für die Zwecke dieser Verordnung und der vorliegenden Zusammenfassung haben die folgenden Ausdrücke die jeweils angegebene Bedeutung, und zwar:  
„Die übrigen britischen Inseln“ bedeuten das Vereinigte Königreich, die Insel Man und die übrigen Kanalinseln;

<sup>1)</sup> (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F., Bd. XIV, H. 1, S. 33)

<sup>2)</sup> (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F., Bd. XIV, H. 1, S. 42)

<sup>3)</sup> (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F., Bd. XIV, H. 1, S. 43)

<sup>4)</sup> (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F., Bd. XIV, H. 1, S. 43)

„Pflanzen“ bedeuten lebende Pflanzen und Pflanzenteile; dazu zählen: Bäume und Sträucher, Wurzelknollen, Zwiebeln, Stammknollen, Rhizome, Wurzelstöcke, Setzlinge, Ableger, Stecklinge und Okulieraugen, nicht aber Früchte, rohe Gemüse, Sämereien und Schnittblumen;

„Port Officer“ bedeutet, wenn die Einfuhr auf dem Wasserwege oder mit der Post erfolgt, den Hafenmeister; bei der Einfuhr auf dem Luftwege den Kommandanten des Flughafens.

Zeugnisse. – Wenn in dieser Zusammenfassung Zeugnisse erwähnt sind, die Einfuhrsendungen beizufügen sind, müssen die Zeugnisse dem vorgeschriebenen Muster entsprechen, in englisch oder französisch abgefaßt sein und – falls die Sprache des Landes, in dem das Zeugnis ausgestellt wurde, weder englisch noch französisch ist – mit einer Übersetzung davon in der Sprache jenes Landes versehen sein; die Zeugnisse müssen außerdem von einem amtlichen Sachverständigen des Pflanzenschutzdienstes jenes Landes unterschrieben sein.

Die Zeugnisse sind vor Abgang der Sendungen, für die sie ausgestellt sind, wie folgt abzuschicken:

1 Exemplar an das Committee of Agriculture, 6, Bond Street, St. Helier, Jersey, C. I.; und

1 Exemplar an den Port Officer.

Die in dem Zeugnis gemäß Anlage 1<sup>1)</sup> erwähnte Untersuchung darf höchstens 14 Tage vor Abgang der betreffenden Sendung erfolgt sein.

#### 2. Einfuhren von den übrigen britischen Inseln und aus der Republik Irland

#### 3. Einfuhrverbote

(1) Die Einfuhr folgender Pflanzen und Pflanzenteile ist verboten, sofern sie außerhalb der übrigen britischen Inseln und der Republik Irland gewachsen sind:

(a) **Kartoffeln**;

(b) **folgende Pflanzen**:

Chrysanthemenpflanzen

Edelkastanien (Spanish Chestnut, Sweet Chestnut) (*Castanea*)

<sup>1)</sup> (nicht abgedruckt)

Pappel  
 Eiche  
 Tanne (Fir)  
 Douglastanne (Douglas Fir)  
 Weißtanne (Silver Fir)  
 Lärche  
 Fichte  
 Hemlockstanne  
 Kiefer  
*Sequoia*  
*Thuja*.

- (2) Ebenso ist die Einfuhr folgender Pflanzen verboten:  
 Alle ein- und zweijährigen Pflanzen von außereuropäischen Orten;  
 Pflanzen aller Arten von Erdbeere, Brombeere, Himbeere, *Rubus caesius*, Loganbeere und Weinbeere aus Nord-Amerika;  
 Pflanzen aller Arten von Pflaume, *Prunus insititia*, Aprikose, Kirsche, Lorbeer, Kirschlorbeer, Vogelkirsche und Pfirsich von allen außereuropäischen Orten;  
 alle Arten von Rosenpflanzen aus Australien, Italien oder Neuseeland; und  
 alle Arten von Ulmenpflanzen aus außereuropäischen Ländern.

#### 4. Einfuhrbeschränkungen aus Orten außerhalb der britischen Inseln oder der Republik Irland

- (1) Pflanzen (vergleiche auch Absatz (2) unten) können, soweit ihre Einfuhr nicht verboten ist (vergleiche vorstehenden Abschnitt 3), eingeführt werden, wenn
- (i) die Pflanzen während der dem Absendungsdatum vorausgegangenen Vegetationsperiode von einem amtlichen Sachverständigen des Pflanzenschutzdienstes des Ursprungslandes untersucht und praktisch frei von gefährlichen Schädlingen und Krankheiten einschließlich Viruskrankheiten befunden wurden;  
 Anmerkung: Die unter (i) genannte Vorschrift ist am 1. Juli 1956 in Kraft getreten.
  - (ii) die Pflanzen mindestens 2 km von einem Ort gewachsen sind, an dem der Kartoffelkrebs während der letzten 10 Jahre – vom Datum der Ausstellung des in nachstehendem Unterabsatz (iv) erwähnten Zeugnisses an gerechnet – aufgetreten ist;
  - (iii) entweder der Kartoffelkäfer in einem Umkreis von 25 km um den Ursprungsort der Pflanzen nicht festgestellt worden ist oder – falls dies der Fall ist – intensive Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden; und
  - (iv) Zeugnisse nach dem Muster der Anlage 1<sup>1)</sup> beigefügt worden sind.
- (2) Nelkenstecklinge. Die Einfuhr von Nelkenstecklingen ist verboten, wenn
- (i) (a) die Mutterpflanzen, von denen die Stecklinge genommen wurden, sowie die Pflanzen, von denen diese Mutterpflanzen unmittelbar stammen, nicht untersucht und frei von den durch *Pseudomonas caryophylli*, *Erwinia sp.* oder ähnlichen Bakterien verursachten Welkekrankheiten bzw. Wurzelfäulen befunden wurden; oder

(b) durch *Pseudomonas caryophylli*, *Erwinia sp.* oder ähnliche Bakterien verursachte Welkekrankheiten bzw. Wurzelfäulen sich nachweislich in dem Land, in dem die Pflanzen angebaut waren, eingebürgert haben.

- (ii) Zeugnisse nach dem Muster der Anlage 1 müssen jeder Sendung mit Nelkenstecklingen entsprechend den Vorschriften in Abschnitt 1 dieser Zusammenfassung beigefügt sein.

#### (3) Die Einfuhr folgender Pflanzen:

Akazie	Weißer, rote und schwarze
<i>Amelanchier</i>	Johannisbeere, <i>Ribes sanguineum</i> , Stachelbeere
<i>Chaenomeles</i>	
<i>Cotoneaster</i>	
<i>Crataegus</i>	Rose (soweit die Einfuhr nicht verboten ist)
Quitte	
Buche	Weide
Walnuß	<i>Symphoricarpus</i>
<i>Maclura aurantiaca</i>	Flieder
Apfel	Linde
<i>Ptelea trifoliata</i>	Ulme (soweit die Einfuhr nicht verboten ist)
Birne, <i>Malus pumila</i> , Mispel, Eberesche, <i>Sorbus aria</i>	

ist zugelassen, wenn – abgesehen von den in vorstehendem Absatz (1) genannten Bedingungen – sie in einer Entfernung von mindestens 20 km von einem Ort gewachsen sind, an dem die San-José-Schildlaus während der letzten 2 Jahre – vom Datum der Ausstellung des im vorstehenden Unterabsatz (1) (iv) genannten Zeugnisses an gerechnet – aufgetreten ist und, wenn die San-José-Schildlaus während der letzten 2 Jahre in einem Teil des Ursprungslandes dieser Pflanzen aufgetreten ist, sie vor der Absendung mit Blausäure in einer Konzentration von mindestens 5 g je cbm für die Dauer von wenigstens 30 Minuten bei einer Temperatur von mindestens 70° Celsius begast wurden und ein Hinweis auf diese Begasung in dem Zeugnis enthalten ist.

- (4) Sämereien. Mit Ausnahme der in den folgenden Unterabschnitten genannten Sämereien bestehen keine Einfuhrbeschränkungen für Sämereien.
- (a) Salatsamen. Die Mutterpflanzen müssen während der Vegetationsperiode von einem amtlichen Sachverständigen des Pflanzenschutzdienstes des Ursprungslandes der Pflanzen untersucht und frei von der als Salatmosaik bekannten Krankheit befunden worden sein;
  - (b) Tomatensamen. Die Mutterpflanzen müssen während der Vegetationsperiode von einem amtlichen Sachverständigen des Pflanzenschutzdienstes des Ursprungslandes der Pflanzen untersucht und frei von der Bakterienwelke befunden worden sein oder aus einem Gebiet stammen, in dem diese Krankheit nicht vorkommt.
  - (c) Saaterbsen. Die Mutterpflanzen müssen während der Vegetationsperiode von einem amtlichen Sachverständigen des Pflanzenschutzdienstes des Ursprungslandes der Pflanzen untersucht und frei von Erbsenstengelbrand befunden worden sein oder aus einem Gebiet stammen, in dem diese Krankheit nicht vorkommt.

<sup>1)</sup> (nicht abgedruckt)

(5) **Früchte.** Mit Ausnahme der nachstehend genannten unterliegen Früchte keinerlei Einfuhrbeschränkungen.

(a) **Rohkirschen.**

(i) Zwischen dem 1. Juni und 30. September (beide Daten inklusive) ist die Einfuhr von Rohkirschen, die in Italien (mit Ausnahme der Gebiete: Aostatal, Piemont, Ligurien, Lombardei, Oberetsch-Südtirol, Venetien, Friul - Julisch - Venetien und Emilia-Romagna), Portugal und Spanien gewachsen sind, verboten;

(ii) zwischen dem 16. Juni und 30. September (beide Daten inklusive) ist die Einfuhr von Rohkirschen, die in den obengenannten Gebieten Italiens, in Süd-Frankreich (südlich des 46. Breitengrades N. B.), Österreich, Bulgarien, Ungarn und Jugoslawien gewachsen sind, verboten;

(iii) soweit die Einfuhr auf Grund der vorstehenden Unterabschnitte nicht verboten ist, können Rohkirschen, die in einem europäischen Land gewachsen sind, eingeführt werden, wenn

(A) jede Sendung von einem amtlichen Sachverständigen des Pflanzenschutzdienstes des Ursprungslandes der Kirschen untersucht und frei von Maden der Kirschfruchtfliege befunden wurde; und

(B) Zeugnisse nach dem Muster der Anlage 2<sup>1)</sup> beigefügt worden sind.

(b) **Frische Apfel, Aprikosen, Renclauden, Nektarinen, Pfirsiche, Birnen und Pflaumen.**

(i) Die Einfuhr dieser Früchte, die in einem europäischen Staat – mit Ausnahme von Belgien, Dänemark, Finnland, Luxemburg, Norwegen, Schweden und den Niederlanden – gewachsen sind, ist verboten, sofern nicht jede Sendung von einem amtlichen Sachverständigen des Pflanzenschutzdienstes des Ursprungslandes der Früchte untersucht und frei von San-José-Schildlaus sowie praktisch frei von allen Schmetterlings- (*Lepidoptera*-) Arten einschließlich des Pflanzschuttschneckenbohrers befunden worden ist.

(ii) Zeugnisse nach dem Muster der Anlage 1<sup>1)</sup> müssen jeder dieser Sendungen gemäß den Bedingungen in Abschnitt 1 dieser Zusammenfassung beigefügt werden.

(c) (i) Die Einfuhr von **Äpfeln**, die in den Vereinigten Staaten von Amerika gewachsen sind, ist zwischen dem 7. Juli und dem 15. November (beide Daten inklusive) verboten, wenn die Äpfel nicht einer oder mehreren der folgenden, vom Department of Agriculture der Vereinigten Staaten von Amerika anerkannten Güteklasse angehören:

U. S. Fancy      Extra Fancy und  
U. S. Nr. 1      Fancy.

(ii) Zeugnisse nach dem Muster der Anlage 2<sup>1)</sup> werden verlangt.

<sup>1)</sup> (nicht abgedruckt)

(d) **Salat.**

(i) Die Einfuhr von Salat, der in Europa südlich des 46. Breitengrades N.B. angebaut war, ist in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Oktober (beide Daten inklusive) verboten, wenn der Kartoffelkäfer während der voraufgegangenen 12 Monate in einem Umkreis von 25 km um den Ursprungsort des Salates aufgetreten ist;

(ii) die Einfuhr von Salat, der in Europa nördlich des 46. Breitengrades N. B. angebaut war, ist in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober (beide Daten inklusive) verboten, wenn der Kartoffelkäfer während der voraufgegangenen 12 Monate in einem Umkreis von 25 km um den Ursprungsort des Salates aufgetreten ist;

(iii) ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2<sup>1)</sup> wird verlangt.

(e) **Rohes Gemüse.**

(i) Mit Ausnahme von bewurzelttem Gemüse ohne Blätter, von Spargel, Auberginen, Paprika, Gurken, grünen Bohnen, grünen Erbsen, eiförmigen Kürbissen, Pilzen, Zwiebeln und Schalotten, Nelkenpfeffer, Gartenkürbissen, Tomaten und Witloof-Chikoree ist die Einfuhr von rohen Gemüsen, die in Europa angebaut waren, während der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober (beide Daten inklusive) verboten, wenn der Kartoffelkäfer während der voraufgegangenen 12 Monate in einem Umkreis von 25 km um den Ursprungsort der rohen Gemüse aufgetreten ist;

(ii) ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2<sup>1)</sup> wird verlangt.

(6) **Schnittblumen.** Sie unterliegen keinerlei Einfuhrbeschränkungen.

Anmerkung. Weitere Informationen über die neue Verordnung können vom Department of Agriculture, 6, Bond Street, St. Helier, Jersey, C. I., eingeholt werden.

#### Anlage 1

**Pflanzenschutzzeugnis<sup>1)</sup>**

#### Anlage 2

**Pflanzenschutzzeugnis<sup>1)</sup>**

### **Schottland**

Krankheiten – Schadinsekten und Krankheiten.  
**Pflanzeneinfuhr-Änderungsverordnung (Schottland) 1959.** Erlassen am 9. September 1959, dem Parlament vorgelegt am 17. September 1959, in Kraft getreten am 18. September 1959.<sup>2)</sup> (Übersetzung aus „Statutory Instruments“, 1959, Nr. 1589, S. 90.)

In Ausübung der mir durch die Abschnitte 1 und 2 des Gesetzes über Schadinsekten von 1877 (Destructive Insects Act) in der Fassung von Abschnitt 1 der Gesetze über Schadinsekten und Krankheiten von 1907 und 1927 (Destructive Insects and Pests Act) verliehenen und aller anderen, mir zu diesem Zweck zustehenden Befugnisse sowie mit Zustimmung des Schatzamtes erlasse ich hiermit folgende Verordnung:

<sup>1)</sup> (nicht abgedruckt)

<sup>2)</sup> (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F. Bd. XIII, H. 4, S. 195)

1. – (1) Diese Verordnung kann als Pflanzeneinfuhr-Änderungsverordnung (Schottland) 1959 angeführt werden; sie kann zusammen mit der Pflanzen-Einfuhrverordnung für Schottland von 1955<sup>1)</sup> (nachstehend als „Hauptverordnung“ bezeichnet) als Pflanzen-Einfuhrverordnungen (Schottland) von 1955 und 1959 angeführt werden.

(2) Diese Verordnung tritt am 18. September 1959 in Kraft.

(3) Das Auslegungsgesetz von 1889 ist bei der Auslegung dieses Gesetzes ebenso anzuwenden wie bei der Auslegung eines Parlamentsgesetzes.

**Aufhebung**

2. Folgende Vorschriften der Hauptverordnung<sup>1)</sup> werden hiermit aufgehoben:

In Artikel 5 die Buchstaben a) und b) sowie die Worte: „In diesem Artikel umfassen ‚Kartoffeln‘ sämtliche Teile der Kartoffelpflanze.“;

in Artikel 6 Abs. (1) a) die Worte „oder Kartoffeln“; und

in Artikel 7 Abs. (1) das Wort „Kartoffeln“ und der Abs. (2).

3. Nach Artikel 5 der Hauptverordnung wird folgender Artikel eingefügt:

„5 A. – (1) Unbeschadet der Vorschriften des folgenden Absatzes darf niemand Kartoffeln aus einem Schiff oder Flugzeug an Land bringen oder an Land bringen lassen.

(2) Unbeschadet der Vorschriften der Anlage 4 zu dieser Verordnung und gemäß den darin genannten Bedingungen darf jeder von einem Schiff oder Flugzeug in Schottland an Land bringen oder an Land bringen lassen

(a) Frühkartoffeln, die in einem in Teil I der Anlage 5 zu dieser Verordnung genannten Land oder Landesteil angebaut waren, während des Zeitraumes, der in der 2. Spalte dieses Teils bei dem Namen eines jeden Landes oder Landesteils aufgeführt ist:

(b) alle übrigen Kartoffeln, die in einem in Teil II der in Rede stehenden Anlage 5 genannten Land oder Landesteil angebaut waren.

(3) Keine gemäß diesem Absatz in Schottland an Land gebrachte Kartoffel darf in Schottland ausgepflanzt werden.

(4) In diesem Artikel umfaßt die Bezeichnung „Kartoffel“ alle Teile der Kartoffelpflanze.

4. In Artikel 10 Abs. (5) der Hauptverordnung ist das Wort „Säcke“ nach dem Wort „Kisten“ einzufügen.

5. In Artikel 14 Abs. (2) der Hauptverordnung sind die Worte von „in Abschnitt 1 des“ bis zum Schluß des Absatzes durch die Worte „in Abschnitt 45 des Gesetzes über Zölle und Verbrauchsabgaben von 1952 vorgesehen sind“ zu ersetzen.

6. Nach Anlage 3 zur Hauptverordnung ist folgende Anlage einzufügen:

Teil I

1. Kartoffeln können in Schottland nach Artikel 5 A Abs. (2) dieser Verordnung an Land gebracht werden, wenn

(a) sie von einem Pflanzenschutzzeugnis begleitet sind, das entsprechend den Vorschriften von Abschnitt 2 Abs. (1) dieser Anlage über die Sendung ausgestellt wurde;

(b) – falls es sich um Kartoffeln in Säcken oder anderen Behältern handelt, die in einem anderen Land als Großbritannien oder dem Erzeugerland geöffnet wurden, oder um Kartoffeln, die in irgendeiner Weise der Gefahr einer Infektion in einem solchen anderen Land ausgesetzt waren – sie von einem zusätzlichen Pflanzenschutzzeugnis begleitet sind, das entsprechend den Vorschriften von Abschnitt 2 Abs. (2) dieser Anlage ausgestellt wurde;

(c) die Kartoffeln fest in neue Säcke oder – im Falle von Frühkartoffeln – in andere neue Behälter verpackt sind;

(d) sie auf einem Boden angebaut waren, in dem die als Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum* [Schilb.] Perc.) und Bakterienringfäule (*Corynebacterium sepedonicum* [Spieck. & Kotth.] Skaptason & Burkholder) bekannten Krankheiten bisher nicht aufgetreten sind, und an einem Ort, der mindestens 2 km von einer Stelle entfernt liegt, an der eine der beiden Krankheiten jemals aufgetreten ist;

(e) (1) sie entweder an einem Ort angebaut waren, an dem – und in einem Umkreis von 25 km davon – der Kartoffelkäfer (*Leptinotarsa decemlineata* Say) während der letzten 12 Monate vor dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses über diese Sendung nicht aufgetreten ist, oder an einem Ort, der in einem Gebiet liegt, in dem intensive Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Kartoffelkäfer (*Leptinotarsa decemlineata* Say) durchgeführt werden, und

(2) wenn sie an einem solchen Ort – wie zuletzt erwähnt – angebaut waren, sie

(i) vor der Ausfuhr aus dem Land, in dem der Ort liegt, in einer Verpackungsstation, die von einem Sachverständigen des Landes besichtigt und zugelassen worden ist, gesiebt – Frühkartoffeln auch gründlich gewaschen – wurden (das Sieben und Waschen hat stets unter Überwachung durch einen solchen Sachverständigen zu erfolgen), und sie unmittelbar nach dem Sieben und Waschen entsprechend den Vorschriften in Unterabs. (c) dieses Absatzes verpackt worden sind;

(ii) in den Säcken oder anderen Behältern an Land gebracht werden, in denen sie in dieser Weise verpackt worden sind, an jedem Sack bzw. anderen Behälter ein Etikett mit dem Namen der vorgenannten Verpackungsstation befestigt ist; und

(iii) beim Anlandbringen frei von Erde sind.

<sup>1)</sup> (Beilage Nachrichtenblatt 1956, H. 3, S. 10; 1955, H. 7, S. 21, H. 8, S. 23 und H. 9, S. 27)